

**Satzung des Vereins  
Verkehrs- und Werbegemeinschaft Rhede  
in Rhede  
in der Fassung vom 08. März 1999**

**§ 1 - Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen Verkehrs- und Werbegemeinschaft Rhede und hat seinen Sitz in Rhede. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 - Zweck, Gemeinnützigkeit**

Zweck des Vereins ist, das örtliche Wirtschaftsleben und den Tourismus zu fördern und auszubauen. Es soll dies insbesondere erreicht werden durch

1. Planung und Durchführung von Werbemaßnahmen und verkaufsfördernden Aktionen für den Einzelhandel, Gastronomie, Dienstleistungsunternehmen und gewerbliche Wirtschaft um die Kaufkraft in Rhede zu erhalten und auszuweiten.
2. Förderung des Reise- und Erholungsgedankens durch planvolle Tourismuswerbung und -aktivitäten.
3. Wahrnehmung der örtlichen Interessen des Wirtschaftslebens und des Tourismus gegenüber Behörden, Verbänden und Vereinigungen.
4. Betreuung der Gäste und Besucher der Stadt Rhede, insbesondere durch den Unterhalt einer Beratungs- und Auskunftsstelle, verbunden mit einem Unterkunfts- und Tagesstättennachweis.
5. Erstellung und Durchführung von geselligen und kulturellen Programmen und Veranstaltungen unter Beteiligung der örtlichen Kulturträger.

**§ 3 - Ordentliche Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können Personen, Firmen, Vereine und Verbände sowie sonstige Institutionen werden.
2. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund eines Antrages.
3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes zum Schluss des Geschäftsjahres (Kalenderjahres), bei Einhaltung einer Frist von drei Monaten. Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Tod, Geschäftsaufgabe oder den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

4. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn vereinschädigendes Verhalten, Missachtung der Satzung oder Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge vorliegen. Das Nähere hierzu wird in einer Geschäftsordnung geregelt.
5. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliedsversammlung Personen gewählt werden, die sich um die Förderung des Vereinszieles besondere Verdienste erworben haben.
6. Als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung können vom Vorstand natürliche oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts aufgenommen werden, die sich der Förderung des Vereins besonders annehmen.

#### **§ 4 - Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.
2. Die Mitgliederversammlungen sind wenigstens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und mit Hinweis auf die Beschlussfähigkeit einzuberufen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet.
5. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung ( § 32 BGB ) muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Jahresbericht
  - b) Vorlage der Jahresrechnung und des Rechnungsprüfungsberichtes
  - c) Entlastung des Vorstands
  - d) Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
  - e) Vorliegende Anträge
6. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden oder einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
7. Jedes Mitglied, mit Ausnahme der Fördermitglieder und der Mitglieder gem. § 1 Ziffer 1.1 und 1.2 der Beitragsordnung, hat eine Stimme. Die nicht stimmberechtigten Mitglieder nehmen mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen teil.

## § 5 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer (auf Vorschlag des Geschäftsführers kann ein Stellvertreter bestellt werden)
- dem jeweiligen Bürgermeister oder dem von ihm benannten Vertreter und
- einem weiteren Vertreter der Stadtverwaltung Rhede, der vom Bürgermeister benannt wird (gültig ab 01.10.1999), bis dahin besteht die bisherige Regelung
- dem jeweiligen Geschäftsführer der Stadtwerke Rhede bzw. seinem Stellvertreter
- je einem Vertreter der Kreissparkasse und der Volksbank Rhede
- bis zu vier Beisitzern

2. Die Mitglieder des Vorstandes -mit Ausnahme des Bürgermeisters und des weiteren Vertreters der Stadtverwaltung Rhede, des Geschäftsführers der Stadtwerke Rhede bzw. ihrer Vertreter, sowie der beiden Vertreter von Kreissparkasse und Volksbank - werden für zwei Jahre gewählt. Um die Kontinuität in der Vereinsarbeit zu gewährleisten, werden in den Jahren mit gerader Jahreszahl der 1. Vorsitzende, der (die ) Geschäftsführer(in), sowie 2 Beisitzer (innen) und in den Jahren mit ungerader Jahreszahl der 2. Vorsitzende, sowie 2 Beisitzer (innen) gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

3. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Sie sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladungen zu den Sitzungen sollten schriftlich erfolgen, in der Regel eine Woche vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung. In dringenden Fällen kann die Einladung auch in mündlicher oder telefonischer Form ohne Einhaltung einer Frist erfolgen.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Verhandlungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Verhandlungsführenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

5. Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Satzung alle Vereinsangelegenheiten, soweit nicht andere Organe ausdrücklich zuständig sind. Zu den Aufgaben des Vorstandes zählt insbesondere:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung der Beschlüsse
- b) Aufstellung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
- c) Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Entscheidungen in Personalfragen

- f) Festsetzung von Tätigkeitsvergütungen
- g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- h) Bildung von Ausschüssen

## **§ 6 - Vorstand im Sinne des BGB**

Vorstand im Sinne des BGB sind:

1. der Vorsitzende
2. der stellvertretende Vorsitzende
3. der Geschäftsführer

und zwar in der Weise, dass jeweils zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam vertreten. Der geschäftsführende Vorstand ist an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes gebunden. Der Gesamtvorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied zwischenzeitig aus, z.B. durch Tod oder Amtsniederlegung, kann der Restgesamtvorstand eine Zuwahl vornehmen; sie hat Gültigkeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

## **§ 7 - Geschäftsordnung**

Der Vorstand gibt sich im Bedarfsfalle eine Geschäftsordnung. In ihr werden alle Richtlinien festgelegt, die das Vereinsleben betreffen. Sie bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

## **§ 8 - Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren. Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, die Rechnungslegung des Vorstandes einschließlich der Geschäftsführung zu prüfen, sie berichten darüber vor der Jahreshauptversammlung.

## **§ 9 - Geschäftsführer**

1. Die laufenden Geschäfte des Vereins werden von einem hauptamtlichen Geschäftsführer bzw. seinem Stellvertreter/in geleitet.
2. Der Geschäftsführer ist Mitglied des Vorstandes, er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt sie durch. Er übernimmt die Protokollführung bei Vorstandssitzungen, Mitglieder- und sonstigen Versammlungen

## **§ 10 - Beitragsordnung**

Die Beitragszahlung wird durch eine Beitragsordnung geregelt. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen oder geändert. Wenn ein Beschluss zur Beitragsordnung gefasst werden soll, ist dies als Tagesordnungspunkt im Einladungsschreiben besonders anzugeben.

In der Beitragsordnung sind die Höhe der Mitgliederbeiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten zu regeln.

## **§ 11 - Satzungsänderungen/Vereinsauflösung**

Die Satzung kann nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Erschienenen geändert werden, wenn sie in der Einladung angekündigt war.

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Erschienenen beschlossen werden, wenn sie in der Einladung angekündigt war.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Rhede zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Die Liquidation findet gemäß § 48 BGB vom zuletzt eingetragenen Vorstand statt. Die letzte Mitgliederversammlung kann andere Liquidatoren bestellen.

Ulrich Brake  
1. Vorsitzender

Gerda Waning  
Geschäftsführerin